

# Deutsche Uhrmacher-Zeitung



## Bezugspreis

Der Preis für Deutschland für den Bezug von der Geschäftsstelle ist aus den beiliegenden „Letzten Nachrichten“ ersichtlich. Bei direkter Bestellung bei der Post monatlich 3 Mk. Grundpreis. Für das Ausland unter Streifband Jahresbezugspreis nach Anfrage.

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung erscheint regelmäßig an jedem Sonnabend.

## Preise der Anzeigen

Multiplikator lt. Beilage mal nachstehende Preise: Raum von 1 mm Höhe und 47 mm Breite für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 1,16 Mark, für Stellen-Angebote und -Gesuche 0,10 Mark. Die ganze Seite wird mit 150.— Mark berechnet.

Postscheck-Konto 2581 Berlin  
Telegramm-Adresse: Uhrzeit Berlin  
Fernspr.: Merkur 4660, 4661, 7688, 739, 2504.

## Uhren·Edelmetall· und Schmuckwaren·Markt

XLVII. Jahrgang

Berlin, 22. Dezember 1923

Nummer 51

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten / Nachdruck verboten  
Copyright by Deutsche Uhrmacher-Zeitung

### Anhaltspunkte für die Steuervermögensaufstellung am 31. Dezember 1923

Von Dr. jur. W. Felsing

Bis die offiziellen Richtlinien und Anweisungen für die steuerliche Vermögensaufstellung herauskommen, erscheint es zweckmäßig, auf Grund der bisherigen Nachrichten den Steuerpflichtigen gewisse Anhaltspunkte zu geben, nach denen sie schon jetzt die notwendigen Vorbereitungen treffen können, um nicht von dem Stichtage überrascht und in den Vorarbeiten behindert zu werden. Folgende Maßregeln erscheinen als notwendig:

1. Das Warenlager ist zum Jahresschlusse in Festwährung aufzustellen, für unser Gewerbe zweckmäßig in Schweizer Franken. Der Steuerpflichtige hat voraussichtlich das Recht, entweder den Verkaufspreis, abzüglich eines angemessenen Prozentsatzes, oder den Ankaufswert der Waren und Vorräte zu wählen. Der letztere Weg erscheint nach den bisherigen Gebräuchen im Uhrenhandel als der praktischere. Welche Umrechnung später von dem Schweizer Frankenbetrag auf Goldmark stattfindet, steht noch dahin; diese endgültige Berechnung eilt vorläufig nicht.

2. Mobiliar, Ladeneinrichtung, Maschinen usw. werden voraussichtlich zum Wehrbeitragswert, der als Goldmarkpreis gilt, eingesetzt werden müssen, abzüglich der inzwischen geschehenen Abschreibungen und zuzüglich der inzwischen geschehenen Neuanschaffungen, alles in Goldmark umgerechnet.

3. Forderungen und Schulden pro 31. Dezember 1923 sind festzustellen und in Festwährung umzurechnen.

4. Der Kassenbestand und die Bankguthaben (einschließlich eines etwaigen Währungskontos oder sonstiger Guthaben) sind festzustellen und ebenfalls in Goldmark umzurechnen.

Die obige Steuervermögensaufstellung kann auch als Eröffnungsbilanz für die neue Goldmarkbilanzierung pro 1. Januar 1924 benutzt werden. Auch solche Steuerpflich-

tigen, die bisher ein mit dem Kalenderjahr nicht gleichlaufendes Betriebsjahr hatten, werden gut tun, sich vom neuen Jahre ab auf die kalenderjahrmäßige Berechnung einzustellen.

In der handelsbilanzmäßigen Aufstellung ist an und für sich der Steuerpflichtige frei; er kann also für diese Betriebsberechnung andere Werte einsetzen, als sie sich aus der steuerlichen Vermögensfeststellung ergeben. Voraussichtlich wird jedoch folgender Grundsatz aufgestellt werden: „Für die Steuerbilanz gelten die Aufstellungen der Handelsbilanz als Mindest-Sätze“. Aus diesem Grunde ist davon abzuraten, die Handelsbilanz in den eingesetzten Werten höher zu gestalten als die Steuerbilanz.

Aller Voraussicht nach wird sich auch die Buchführung vom 1. Januar 1924 ab auf Goldmark umstellen müssen. Die steuerlichen Staatsinteressen überwiegen anscheinend so stark, daß sie noch vor Änderung der handelsgesetzlichen Bestimmungen auf eine Festmarkbuchführung hindrängen. Trifft dies zu, so sind die von mir angeratenen täglichen Notizen über die Festmarkeinnahmen in Zukunft als Grundlage der Buchführung zu benutzen. Die Kassenbuchführung hat diesfalls vom 1. Januar 1924 ab zu erfolgen:

a) in einer einzigen Währung, die für den Einzelhandel wohl am besten die Goldmark sein dürfte;

b) zur praktischen Erleichterung sind daneben Notizkassen für andere Währungen (Devisen, Papiermark usw.) anzulegen;

c) falls aus der Festmarkbuchung durch die Umrechnung der Nebenwährungen Gewinne oder Verluste entstehen, so sind diese jedesmal durch einen Valuta-Ausgleichsfonds abzubuchen.

Ich bemerke nochmals ausdrücklich, daß die obigen Ratschläge nur Anhaltspunkte darstellen, die nicht den Anspruch auf irgendwelche bindende Richtigkeit machen.